



STATUTEN

für den Bogenschützen-Club Chur

Revision 2019

8. NOVEMBER 2019

BSC CHUR



Inhalt

1	Rechtsform, Sitz und Zweck	2
2	Haftung.....	2
3	Verbandsmitgliedschaft	2
4	Organisation.....	2
5	Rechnungswesen	2
6	Vereinsmitgliedschaft	3
7	Generalversammlung.....	4
8	Vorstand.....	5



1 Rechtsform, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen "Bogenschützen-Club Chur" (nachfolgend **BSC Chur** genannt) besteht seit dem 11. September 1974 ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Chur.

Art. 2

Der BSC Chur ist ein Verein, der sich die Pflege und Förderung des Bogensportes, sowie der Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern zum Ziel setzt.

2 Haftung

Art. 3

Der BSC Chur haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Verbandsmitgliedschaft

Art. 4

Der BSC Chur ist als Verein, Mitglied der „SwissArchery Association“ (SwissArchery) und der „Field Archery Association Switzerland“ (FAAS).

4 Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5 Rechnungswesen

Art. 6

Der Verein deckt seine Auslagen über Einnahmen aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus buchbaren Anlässen und Vereinsaktivitäten sowie aus Subventionen der öffentlichen Hand, Spenden und anderen Beiträgen von Privatpersonen oder Organisationen bzw. aus dem über diese Einkünfte gebildete Vermögen.

Art. 7

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Art. 8

Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember des Vereinsjahres zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird durch die GV bestimmt.
Sind mehrere minderjährige Geschwister Aktivmitglieder, reduziert sich der Jahresbeitrag für alle Geschwister um einen Viertel.



Art. 9

Die beiden Rechnungsrevisoren sind aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

6 Vereinsmitgliedschaft

Art. 10

Die Mitgliedschaft steht allen Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden, müssen aber durch die Generalversammlung bestätigt werden.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Art. 10a

Die Aufnahme von Personen vor der Vollendung ihres 12. Lebensjahres in den Verein ist dann ausnahmsweise möglich, wenn ein gesetzlicher Vertreter der betreffenden Person ebenfalls Vereinsmitglied ist. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft des gesetzlichen Vertreters erlischt auf den gleichen Zeitpunkt hin die Mitgliedschaft der vertretenen Person, wenn diese das ordentliche Mindestalter für die Mitgliedschaft noch nicht erreicht hat. Mitglieder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur in Begleitung eines volljährigen aktiven Vereinsmitgliedes an Trainings und Schiessveranstaltungen teilnehmen.

Art. 11

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art. 12

Jugendliche unter dem 21. Lebensjahr erhalten mit der Mitgliedschaft eine Lizenz von SwissArchery.

Den übrigen Mitgliedern steht frei, ob sie eine Schiesslizenz von SwissArchery oder FAAS zu Selbstkosten beantragen.

Art. 13

Der BSC Chur besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern (haben kein Stimm- und Wahlrecht)
- Ehrenmitgliedern

Art. 14

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes beizutragen und an den Veranstaltungen mitzuhelfen.

Jedem erwachsenen Aktivmitglied, welches weniger als einen Helfereinsatz (Hallenputztag, Mithilfe bei Events oder Schnuppertrainings, Mithilfe bei Bauarbeiten...) pro Vereinsjahr leistet, wird zusätzlich zu den Mitgliedschaftskosten ein jeweils durch die GV bestimmter Betrag in Rechnung gestellt. Nicht unter diese Regelung fallen Mitglieder, welche ein Vorstandsamt oder andere Aufgaben / Funktionen (Hallenbetreuung, Führung SB-Kantine usw.) ausüben, welche mit wiederkehrenden Tätigkeiten für den Verein verbunden sind.

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Austritt



Der Austritt eines Mitglieds ist dem Club schriftlich mitzuteilen und wird an der GV bekannt gegeben. Der Austritt erfolgt per Ende Vereinsjahr und der Mitgliederbeitrag ist für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

- **Ausschluss**
Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn gewichtige Gründe dafür vorliegen. Gewichtige Gründe sind gegeben, wenn ein Mitglied auch nach entsprechender Mahnung oder Aufforderung seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt oder sich mit seinem Verhalten in klaren Widerspruch zum Vereinszweck setzt. Das von einem Ausschlussentscheid des Vorstandes betroffene Mitglied kann die abschliessende Überprüfung des Ausschlusses durch die GV verlangen, wenn es den Mitgliederbeitrag für das betreffende Vereinsjahr vollumfänglich bezahlt hat. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes wird durch die GV aufgehoben, wenn 2/3 der Anwesenden dies verlangen.
- **den Tod**
Zum Zeitpunkt des Todes offene Mitgliederbeiträge und Lizenzgebühren werden zu Lasten des BSC Chur erlassen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden auf Antrag der ausgewiesenen Erben pro rata temporis zurückerstattet. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von einbezahlten Beiträgen oder an Teilen des Vereinsvermögens.

7 Generalversammlung

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art. 17

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Aufnahme, Austritte und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, des Kassiers und der Sportkommission
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes (Decharge)
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Statutenrevisionen
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder die mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht worden sind.
- Wahl der Mitglieder der Sportkommission

Art.18

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die ausserordentliche GV



muss innert 5 Wochen stattfinden. Die Einladung hierzu hat mindestens 5 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Art.19

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Falls mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art.20

Demissionen sind schriftlich bis 7 Tage vor der GV einzureichen.

Art. 21

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich einzureichen und an der GV zu begründen.

Art. 22

Eine Revision der Statuten kann durch einen GV-Beschluss erfolgen. Es bedarf dazu einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Vereinsversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Diese Versammlung entscheidet auch über die weitere Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.

8 Vorstand

Art. 24

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 25

Der Vorstand wird von der GV für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Chef der Sportkommission
- Beisitzer

Art. 26

Zwei dieser Ämter können in einer Person vereinigt werden, ausgenommen jenes des Präsidenten.

Der/die Vizepräsident/in wird vom Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Diese Wahl hat innert 2 Monaten nach der GV zu erfolgen.

Er übernimmt sämtliche Tätigkeiten des Präsidenten, falls dieser seinem Amt aus irgendwelchen Gründen nicht nachkommen kann.

Jedes Vereinsmitglied ist für Vorstandsfunktionen wählbar sofern es das 16.

Altersjahr vollendet hat. Der Präsident und der Kassier müssen volljährig sein.



Jedes Vorstandsmitglied verfügt grundsätzlich über eine Stimme an Vorstandssitzungen. Vorstandsmitglieder, welche miteinander verschwägert oder verwandt (Nachkommen, Verwandtschaft über elterlichen oder grosselterlichen Stamm) sind, in einer Partnerschaft und / oder im gleichen Haushalt leben, verfügen im Vorstand zusammen jeweils über eine Stimme. Stief- und Pflegekinder sind in diesem Zusammenhang Nachkommen gleichgestellt.

Art. 27

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen. An der GV ist er verantwortlich für den Jahresbericht des Präsidenten.

Art. 28

Der Kassier führt die finanziellen Geschäfte des Clubs und ist verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich, dass der Revisorenbericht an der GV zur Verfügung steht. An der GV ist er verantwortlich für den Jahresbericht des Kassiers.

Art. 29

Der Aktuar führt Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Er liefert die Protokolle innert 2 Wochen nach einer Sitzung oder Versammlung.

Art. 30

Der Materialverwalter ist verantwortlich für sämtliches Material des BSC Chur und führt eine Inventarliste. Er erstellt das Budget für den Materialeinkauf und stellt es an der GV vor.

Art. 31

Die Sportkommission besteht aus ihrem Chef, dem Materialverwalter und zwei bis drei weiteren Mitgliedern. Ihr obliegt die Leitung der Trainings, die Organisation vereinsinterner Turniere und buchbarer Anlässe. Ebenso gehören die Verwaltung der Lizenzen (SwissArchery und FAAS) sowie die Anmeldung von Mitgliedern zu nationalen und internationalen Wettkämpfen dazu. An der GV ist er verantwortlich für den Jahresbericht der Sportkommission.

Art. 32

Die rechtsverbindliche Unterschrift besteht aus derjenigen des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

Art. 33

Bei allen Ausgaben hat der Vorstand immer auf die vorhandenen Geldmittel Rücksicht zu nehmen. Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr. 1'500.- pro Geschäft oder Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr übersteigen, hat der Vorstand den betreffenden Kredit der GV zur Genehmigung vorzulegen. Die Beträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015 = 100 %) gebunden (jeweils auf die nächsten Fr. 10.- gerundet).

STATUTEN FÜR DEN BOGENSCHÜTZEN-CLUB CHUR



Die Präsidentin
Nadja Casanova

Der Kassier
Caroline Bisaz

Chur, 19.11.2019